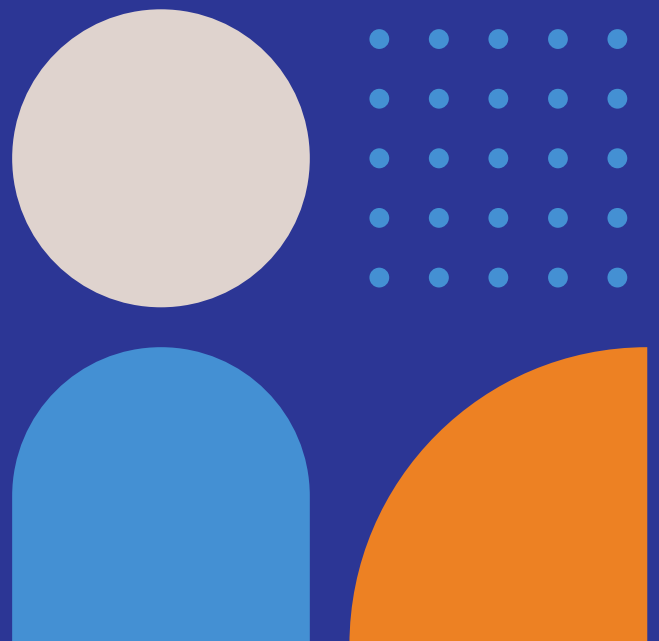


# Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Netze BW GmbH

Gültig ab 1. Januar 2025



---

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 04. September 2024 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2025 gelten im Netzgebiet der Netze BW GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2024 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Netze BW GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Netze BW GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Netze BW GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netzentgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen#Netzentgelte&Strom>.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500$ h/a		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	26,88	8,58	230,39	0,44
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	26,90	8,61	231,37	0,43
Mittelspannungsnetz	23,20	9,26	216,18	1,54
Umspannung Mittel-/Niederspannung	21,79	8,65	201,35	1,47
Niederspannungsnetz	23,53	9,44	216,54	1,72

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Hochspannungsebene und deren Erfassung durch eine mittelspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 0,5 %.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a (netto)	€/a (brutto)	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto <sup>1</sup> )
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	107,96	128,47	9,73	11,58
Entnahmestelle Speicherheizung <sup>2</sup>	-	-	2,42	2,88
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>3</sup>	-	-	8,26	9,83
Entnahmestelle Wärmepumpe	-	-	6,07	7,22
Entnahmestelle Elektromobilität	-	-	6,07	7,22

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

1 Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2 Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Netze BW abgeschlossen haben.

3 Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis (Preisblatt 1) für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a entsprechend dem Profil BW-STR1 ES1 für Straßenbeleuchtung.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

### Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Art der Entnahmestelle	Gutschrift	
	€/a (netto)	€/a (brutto)
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	140,20	166,84

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

### Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,89	4,63

### Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2025	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis		Uhrzeiten
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)	
Standardtarif	9,73	11,58	00:00 – 10:00 14:00 – 17:00 22:00 – 00:00
Hochtarif	14,36	17,09	17:00 – 22:00
Niedrigtarif	3,89	4,63	10:00 – 14:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	38,40	0,44
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	38,56	0,43
Mittelspannungsnetz	36,03	1,54
Umspannung Mittel-/Niederspannung	33,56	1,47
Niederspannungsnetz	36,09	1,72

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Hochspannungsebene und deren Erfassung durch eine mittelspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 0,5 %.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 4 - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last- /Einspeisegangmessung

Entgelt je	
Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	
<b>Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last- /Einspeisegangmessung</b>	
Hochspannungsnetz und Umspannung Hoch-/Mittelspannung <sup>12</sup> (einschließlich unterspannungsseitiger Trafozählung)	1.803,75
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Hochspannung	1.312,44
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Netze BW GmbH gestelltem Wandlersatz für Messeinrichtung <sup>3</sup> )	491,31
Mittelspannungsnetz	646,50
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung	318,99
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernausslesung)	99,51
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Netze BW GmbH gestelltem Wandlersatz)	228,00
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	472,97
davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung	318,26
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernausslesung)	99,51
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Netze BW GmbH gestelltem Wandlersatz <sup>4</sup> )	55,20
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernausslesung)	398,31

1 Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

2 Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Beschaffungs- und Erstmontagekosten der 110kV-Wandler werden mit den vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschluss- bzw. Anschlussänderungskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage für eine Zählerfernabfrage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

3 Ein Wandlersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkernen und Spannungswandlerwicklungen für drei Phasen.

4 Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.



---

**Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes**  
Gültig ab 1. Januar 2025

---

Manuelle Vor-Ort-Ablesung
---------------------------

79,00
-------

---

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter [Zähler - Stromzähler - Netze BW GmbH \(netze-bw.de\)](https://www.netze-bw.de/zhler-stromzähler).

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 5 – Entgelt für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
<b>Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung</b>	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto <sup>1</sup> )	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto)
Eintarifzählung	10,42 (12,40)	12,92 (15,37)	17,92 (21,32)	37,92 (45,12)
Zweitarifzählung	19,55 (23,26)	22,05 (26,24)	27,05 (32,19)	47,05 (55,99)
EDL21 nach § 21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	30,11 (35,83)	32,61 (38,81)	37,61 (44,76)	57,61 (68,56)
Wandlersatz Niederspannung		55,20 (65,69)		
Tarifschaltung		12,52 (14,90)		

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter [Zähler - Stromzähler - Netze BW GmbH \[netze-bw.de\]](https://www.netze-bw.de).

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 6 – Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > § 19 StromNEV-Umlage](#).

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
<b>Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
<b>Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage](#) bzw. [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage](#).

	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
Kategorien	Cent/kWh	Cent/kWh
KWK-Umlage	n.v.	n.v.
Offshore-Netzumlage	n.v.	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

---

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 8 - Mehr-/Minder mengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minder mengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Minder mengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minder mengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [Mehr-/Minder mengenabrechnung Strom | BDEW](#).

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 9 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten <sup>1</sup>	Entgelt in €
<b>Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Netze BW GmbH</b>	<b>(netto)</b>
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	66,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	66,00
Erfolgreiche Unterbrechung	66,00
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	180,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	
- bis zum Vortag der Sperrung	-
- am Tag der Sperrung	-

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Netze BW GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

<sup>1</sup> Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Netze BW GmbH veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungen nach EnWG im Unterverzeichnis Netzanschluss.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2025

## Preisblatt 10 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto)
<b>Bei der Entnahme von Tarifkunden</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84
<b>Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73
<b>Bei der Entnahme von Sondervertragskunden<sup>2,3</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Sondervertragskunden	0,11	0,13

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.